

derwichtigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Sich für die folgende Erklärung bestimmt:

daß durch den gedachten §. 74 alle (selbst außergerichtliche) in dem §. nicht genannte Rechtsmittel, namentlich auch die Wichtigkeits-Querel und das *remedium restitutionis in integrum* als Rechtsmittel, bey minderwichtigen Streitgegenständen zu gebrauchen, untersagt seyn und bleiben soll, welches dem an und ergangenen gnädigsten Befehle zufolge hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Weimar den 9. Juny 1825.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.  
von Müller.

VI. Sr. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben die gnädigste Entscheidung gefaßt, vom 1. July dieses Jahres an,

- 1) den Berg Rath D. Wahl, alhier, wegen der ihm als Militär-Arzt obliegenden vermehrten Dienstgeschäfte, von dem Physikat in dem jetzt zum hiesigen Großherzoglichen Stadtgerichte gehörenden Bezirke des vormahligen Amtes Capellendorf zu entbinden und solches dem Amts-Physikus D. Mirus, alhier, zu übertragen, welcher dagegen das zeither von ihm, von hier aus versehene Physikat des Amtes Werka mit Lonnendorf abzugeben hat;
- 2) den zeitherigen Hülfsarzt bey'm Landkrankenhanse zu Jena, D. Heinrich Goulton, zum Physikus für den Amtsbezirk Werka mit Lonnendorf zu ernennen.

Es wird solches hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß der D. Goulton als Physikus verpflichtet und ihm die Stadt Werka an der Ihm zum wesentlichen Aufenthaltsorte angewiesen worden ist.

Weimar den 21. Juny 1825.

Großherzogliche Sächsische Landes-Direktion.  
F. Schwendler.

VII. Die durch Beförderung des Pfarrers und Adjunkt Eisenach in das Pfarramt Stotternheim erledigte Adjunktur der Schulaufsicht zu Stadtfulda ist dem dasigen Pfarrer und Adjunkt Wendel übertragen worden; welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Weimar den 21. Juny 1825.

Großherzogliches Sächsisches Ober-Konsistorium.  
D. C. Günther.